

JANUAR 2020



Übernahme von Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite
für Unternehmensfinanzierungen

UFK-GARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

► Übernahme von Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite für Unternehmensfinanzierungen

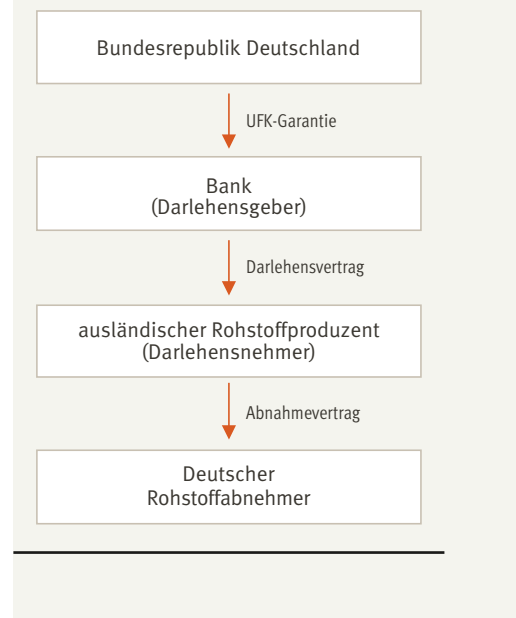
Die Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind integraler Bestandteil der **Rohstoffstrategie der Bundesregierung**. Mit der Fortführung der Rohstoffstrategie hat die Bundesregierung den Anwendungsbereich der UFK-Garantien auch für Unternehmensfinanzierungen geöffnet.

ANWENDUNG IM BEREICH VON UNTERNEHMENSFINANZIERUNGEN

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt auf Antrag Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten, vorausgesetzt der Kredit dient der Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland oder liegt im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Bisher wurden UFK-Garantien ausschließlich zur Finanzierung von konkreten Neu- oder Erweiterungsinvestitionen von Rohstoffprojekten im Ausland übernommen, aus deren Produktion nach der Inbetriebnahme Rohstoffe an einen deutschen Abnehmer geliefert werden.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches der UFK-Garantien können jetzt auch Unternehmensfinanzierungen ohne projektgebundene Mittelverwendung mit einer UFK-Garantie abgesichert werden. Voraussetzung ist weiterhin der Abschluss eines langfristigen Vertrags über Rohstofflieferungen nach Deutschland. Damit können Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ausländischen Rohstofflieferanten gefördert werden unabhängig von der Entwicklung eines neuen Investitionsprojekts.

STRUKTUR EINER UFK-GEDECKTEN UNTERNEHMENSFINANZIERUNG



Die wesentlichen Konditionen und Voraussetzungen gemäß der Produktinformation zur Übernahme von Bundesgarantien für Ungebundene Finanzkredite gelten unverändert. Dies umfasst insbesondere den Kreis der Antragsberechtigten, den Deckungsgegenstand sowie den Deckungsumfang.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GARANTIEÜBERNAHME

UFK-Garantien kommen in Betracht für Kredite, die der Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland dienen. Als förderungswürdig erachtet werden insbesondere Vorhaben, die der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Rohstoffen dienen und im gesamtwirtschaftlichen Interesse sind (**rohstoffwirtschaftliche Förderungswürdigkeit**).

Voraussetzung für die Übernahme ist daher ein in die Zukunft gerichteter langfristiger Liefervertrag zwischen dem ausländischen Kreditnehmer und einem inländischen Abnehmer über die Lieferung von förderungswürdigen Rohstoffen nach Deutschland. Das Bestehen eines solchen Liefervertrages ist allein noch nicht ausreichend, um die rohstoffwirtschaftliche Förderungswürdigkeit begründen zu können. Entscheidend ist, inwieweit durch die Übernahme einer Bundesgarantie die Lieferung zusätzlicher Rohstoffmengen gesichert wird. Neben dem Abschluss eines neuen Liefervertrages können auch Erweiterungen (in Menge und/oder Laufzeit) eines bestehenden Liefervertrages eine Förderungswürdigkeit begründen. Folgende Konstellationen sind denkbar:

KRITERIEN FÖRDERUNGSWÜRDIGER ABNAHMEVERTRÄGE		
	Modifikation eines bestehenden Vertrags(-verhältnisses)	Abschluss eines neuen Vertrags
Erhöhung der jährlichen Liefermengen	▶ zusätzliche Mengen grundsätzlich förderungswürdig	▶ grundsätzlich förderungswürdig
Verlängerung der Laufzeit	▶ Einzelfallprüfung	
Keine materielle Vertragsänderung	▶ nicht förderungswürdig	

Der Prüfung der umwelt-, sozial- und menschenrechtlichen Aspekte (USM) kommt auch bei dieser Form der UFK-Garantie eine erhebliche Bedeutung zu. Für die Prüfung von Anträgen für UFK-Garantien für Unternehmensfinanzierungen bedeutet dies, dass zunächst eine Prüfung der Umweltmanagementsysteme des Kreditnehmers vorzunehmen ist (Environmental and Social Management System). Zudem erfolgt eine risikoorientierte Prüfung auf Ebene der konkreten Bezugsquelle(n) unter dem Liefervertrag.

Neben der Förderungswürdigkeit muss die Übernahme einer UFK-Garantie für den Bund **risikomäßig vertretbar** sein, d. h. unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sowie im Hinblick auf die mit der Kreditgewährung verbundenen politischen Risiken muss eine berechtigte Aussicht auf eine schadenfreie Rückzahlung des gewährten Kredits bestehen.

ANTRAGS- UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

Das Antrags- und Übernahmeverfahren ist grundsätzlich unverändert.

Für Unternehmensfinanzierungen ist im UFK-Bereich grundsätzlich ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen (rohstoffwirtschaftliche Förderungswürdigkeit und Grundsatzzusage). Zunächst kann eine **Anfrage zur rohstoffwirtschaftlichen Förderungswürdigkeit** gestellt werden. Dies ist für Unternehmensfinanzierungen insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Bund über

den Rohstoff, der importiert werden soll, seit längerer Zeit keine Entscheidung mehr getroffen hat und/oder wenn das zugrundeliegende Abnahmekonzept Besonderheiten aufweist. Eine solche Anfrage kann formlos erfolgen und ist für den Antragsteller kostenfrei.

Der weitere Prüfungsverlauf wird dann durch einen **förmlichen Antrag** einer Bank eingeleitet. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden die Voraussetzungen der Garantieübernahme geprüft. Neben einer etwaigen Bestätigung der rohstoffwirtschaftlichen Förderungswürdigkeit wird die **risikomäßige Vertretbarkeit** auf Grundlage des Jahresabschlusses des Darlehensnehmers sowie unter Berücksichtigung weiterer eventuell relevanter Parameter (z. B. Länderrisiko) bewertet. Sofern die Bonität des Darlehensnehmers nicht ausreichend für die Kreditgewährung erscheint, können ergänzende Sicherheiten erforderlich sein. Eine gutachtliche Stellungnahme eines externen Sachverständigen ist in der Regel nicht erforderlich.

ZUR PRÜFUNG DES ANTRAGS ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Zur Prüfung des Antrags erwartet der Bund aussagekräftige Informationen und Unterlagen zum Darlehensnehmer, zum vorgesehenen Darlehensvertrag und zur Rohstoffabnahme:

- ▶ Informationen zum Darlehensnehmer, zum Rohstoffabnehmer sowie Angaben, aus welchen Quellen die Rohstofflieferungen erfolgen werden,
- ▶ Informationen zum Rohstoffliefervertrag (Vertragsgegenstand, Status, Vertragsparteien, Liefermenge, Dauer, Besonderheiten wie z. B. Swap-Struktur, Einbindung von Händlern etc.)
- ▶ Informationen zu bisherigen Lieferbeziehungen zwischen Darlehensnehmer und Rohstoffabnehmer,
- ▶ Letzte Jahresabschlüsse des ausländischen Kreditnehmers, sonstige Informationen (Unternehmenspräsentation o. ä.)
- ▶ kreditvertragliche Informationen (Kreditbetrag, Auszahlungsvoraussetzungen, Rückzahlungsmodalitäten)
- ▶ Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten sowohl hinsichtlich des Unternehmens als auch hinsichtlich der vereinbarten Bezugsquellen.

In Abhängigkeit vom Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Sofern der zuständige Interministerielle Ausschuss (UFK-IMA) auf Grundlage der Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, erhält der Antragsteller vor Abschluss des Kreditvertrags die Zusicherung des Bundes, über die beantragte UFK-Garantie bei unveränderter Sach- und Rechtslage positiv zu entscheiden, sofern der Kreditvertrag innerhalb einer gesetzten Frist abgeschlossen wird (**Grundsatzzusage**). Nach Abschluss des Kreditvertrages kann die endgültige Indeckung beantragt werden.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von UFK-Garantien sowie das Entgeltmerkblatt gelten für Unternehmensfinanzierungen gleichermaßen. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen und Antragsformulare können im Internet unter www.ufk-garantien.de eingesehen und heruntergeladen werden. Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die Euler Hermes Aktiengesellschaft in Hamburg.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland